

Betreff:**Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf
gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig
(ParkGO)****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

07.10.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung) | 01.11.2022 | Ö |
| Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung) | 08.11.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 10.11.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 15.11.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 22.11.2022 | Ö |

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassungen von Satzungen und Verordnungen.

Ausgangslage

Die folgenden sechs Parkflächen werden durch eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Judentenstraße/Klint,
- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Sie werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zusammengefasst. Eine entsprechende Entgeltordnung wird dem Rat mit DS 22-19221 parallel zur Entscheidung vorgelegt. Zugleich müssen mit dieser Neufassung der ParkGO die Parkgebührenzonen auf diese neue Situation angepasst werden.

Anpassung der Parkgebührenzonen

Die Flächen

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Jodutenstraße/Klint und
- Südstraße

befinden sich aktuell in der Parkgebührenzone I.

Der

- Willy-Brandt-Platz

bildet derzeit die Parkgebührenzone II.

Die künftige Parkgebührenzone I bleibt in ihrem räumlichen Umfang bestehen, jedoch sind die fünf oben genannten Flächen des BgA zukünftig ausgenommen.

Die aktuelle Parkgebührenzone II (Willy-Brandt-Platz) entfällt. Stattdessen wird aus der aktuellen Parkgebührenzone III die künftige Parkgebührenzone II.

Keine Verlängerung des kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge

Das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge ist gemäß § 3 der aktuellen ParkGO bis zum 31. Dezember 2022 befristet, sodass eine Verlängerung dieser Regelung durch die Verwaltung geprüft wurde.

Parkgebühren haben u. a. eine Lenkungsfunktion, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund, und dienen auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Kraftfahrzeugnutzer bei Bedarf einen freien Parkplatz finden. Parkgebühren im Straßenraum sind zudem bewusst so kalkuliert, dass Parkhäuser in der Regel günstiger sind, damit nicht vorrangig im sehr begrenzt verfügbaren Straßenraum geparkt wird.

Zur Förderung der Elektromobilität war in 2014 – bewusst abweichend von dieser grundsätzlichen Argumentation – das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge als befristeter Impuls eingeführt worden.

Ein solcher Impuls ist inzwischen nicht mehr erforderlich. Der Bestand an Elektrofahrzeugen steigt mittlerweile stetig. Die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen übersteigt deutlich das Angebot.

Entwicklungserspektive für die Parkgebühren

Gemäß Drucksache 17-05512 ist vorgesehen, die Höhe der Parkgebühren an die jeweilige Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen (jährliche Überprüfung). Die Verwaltung prüft seitdem regelmäßig zum Beginn eines Jahres, ob sich daraus eine Steigerung ergibt, die eine Parkgebührenerhöhung von mind. 0,10 € für 30 Min. Parkdauer zulässt. In diesem Fall würde die Verwaltung dem Rat eine Parkgebührenanpassung vorgeschlagen. Bis Anfang 2022 war das nicht der Fall.

Die nächste Überprüfung wird Anfang 2023 erfolgen. Im März 2022 ist die Schwelle erstmalig überschritten worden. Da sich ein Absinken des Verbraucherpreisindex bis zum

Jahreswechsel derzeit nicht abzeichnet, wird die Verwaltung Anfang 2023 voraussichtlich eine Gebührenerhöhung vorschlagen.

Die generelle Thematik der Parkraumbewirtschaftung inkl. der Höhe der Parkgebühren und die zukünftige Systematik zukünftiger Parkgebührenanpassungen wird im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) thematisiert, öffentlich diskutiert und abgewogen.

Leuer

Anlage/n:
ParkGO

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

| | |
|----------|--------|
| 30 Min. | 0,90 € |
| 60 Min. | 1,80 € |
| 90 Min. | 2,70 € |
| 120 Min. | 3,60 € |
| 150 Min. | 4,50 € |
| 180 Min. | 5,40 € |

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

| | |
|--|--------|
| 30 Min. | 0,50 € |
| 60 Min. | 1,00 € |
| 90 Min. | 1,50 € |
| 120 Min. | 2,00 € |
| 150 Min. | 2,50 € |
| 180 Min. | 3,00 € |
| usw. | |
| 510 Min. | 8,50 € |
| 9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein | 9,00 € |

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.
- (3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022

Zone I

Zone II

- Ausgenommen sind die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen